-Ausfertigung-

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG

Im Namen des Volkes

Urteil

Landgericht Oldenburg

Verkündet am 26. Juni 2014

, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Hahn Rechtsanwälte, Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

TELIS FINANZ Vermittlung AG, vertreten durch den Vorstand Klaus Bolz, Freddy Singer und Christian Achhammer, Ziegetsdorfer Straße 116, 93051 Regensburg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Heberlein, Mack-Pfeiffer & Kollegen, Elisabethstraße 11, 80796 München,

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2014 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 5. August 2013 verkündete Urteil des Einzelrichters der Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 31.500,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. Februar 2012 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte an der Life Trust Elf GmbH & Co. KG in Höhe von 30.000,00 €, eingetragen im Treugeberregister der Bock Berlin Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kurfürstendamm 52, 19707 Berlin, unter der Zeichnungsnummer ;

2. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin für vorgerichtliche Anwaltskosten 1.307,81 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Juli 2012 zu zahlen;

3. es wird festgestellt, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Übertragung der Rechte an der Life Trust Elf GmbH & Co. KG in Höhe von 30.000,00 €, eingetragen im Treugeberregister der Bock Berlin Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kurfürstendamm 52, 19707 Berlin, unter der Zeichnungsnummer , in Annahmeverzug befindet;

4. im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung bei dem Erwerb einer Beteiligung an der Life Trust Elf GmbH & Co. KG (im Folgenden: Life Trust 11), einem geschlossenen Fonds, der in US-Lebensversicherungspolicen investiert.

Wegen des Sachverhalts nimmt der Senat auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen mit der Begründung abgewiesen, dass zwischen den Parteien kein Anlageberatungsvertrag bestehe; Vertragspartnerin der Klägerin sei die ERG Immobilien- und Kapitalanlagen Vermittlung GmbH (im Folgenden: ERG).

Die Klägerin macht mit ihrer Berufung geltend, dass die Parteien - und nicht etwa die Klägerin mit der ERG, einer Schwestergesellschaft der Klägerin - einen Anlageberatungsvertrag geschlossen hätten. Die Beweiswürdigung des Landgerichts hält sie im Einzelnen für fehlerhaft.

Unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen wirft sie der Beklagten verschiedene Pflichtverletzungen vor. Sie sei nicht anlegergerecht beraten worden; die ihr empfohlene Beteiligung an der Life Trust 11 entspreche nicht ihren auf Sicherheit und Werterhalt gerichteten Anlagezielen. Sie sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass die versprochenen Ausschüttungen nicht gesichert seien und dass es keine geeignete Grundlage zur Berechnung der Lebenserwartung gebe. Schließlich seien die Angaben zur Höhe der Vertriebsprovision fehlerhaft.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 31.500,00 € und weitere 2.362,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25. dem Februar 2012 - hilfsweise seit Rechtshängigkeit - zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte an der Life Trust Elf GmbH & Co. KG in Höhe von 30.000,00 €, eingetragen im Treugeberregister der Bock Berlin Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kurfürstendamm 52, 19707 Berlin, unter der Zeichnungsnummer : ;

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin für vorgerichtliche Anwaltskosten weitere 1.307,81 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Juli 2012 - hilfsweise seit Rechtshängigkeit - zu zahlen;

3. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin aus der Kostenvorschussrechnung ihrer Prozessbevollmächtigten vom 5. Juli 2012 für die vorgerichtliche Vertretung gegenüber der Beklagten in Höhe von 493,85 € freizustellen,

4. festzustellen, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Übertragung der Rechte an der Life Trust Elf GmbH & Co. KG in Höhe von 30.000,00 €, eingetragen im Treugeberregister der Bock Berlin Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kurfürstendamm 52, 19707 Berlin, unter der Zeichnungsnummer : , in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen und verteidigt das angefochtene Urteil. Der Handelsvertreter [redacted] sei bei der Beratung und dem Erwerb der Fondsanteile nicht für sie tätig gewesen, sondern für ihre Schwestergesellschaft ERG. Sie hält die Beratung der Klägerin für anlegergerecht; auf alle wesentlichen Chancen und Risiken sei hingewiesen worden. Des Weiteren beruft sie sich auf den Eintritt der Verjährung.

Der Senat hat Beweis erhoben gemäß prozessleitenden Verfügungen vom 24. Oktober 2013 und 30. Januar 2014 durch Vernehmung der Zeugen [redacted] und [redacted]; er hat die Klägerin persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 23. Januar und 15. Mai 2014 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf deren vorbereitende Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache ganz überwiegend Erfolg.

1. Die Beklagte haftet der Klägerin für Pflichtverletzungen aus dem Beratungsvertrag hinsichtlich des Fondserwerbs.

Für die Entscheidung kann letztlich dahinstehen, ob die Klägerin mit der Beklagten oder der ERG einen Beratungsvertrag geschlossen hat. Die vom Senat durchgeführte Beweisaufnahme hat auch erhebliche Anhaltspunkte für einen Vertragsschluss der Klägerin mit der Beklagten ergeben. Mindestens aber besteht wegen des unklaren Handelns des Handelsvertreters Sauermann als „Doppelvertreter" eine Doppelverpflichtung - mit der ERG - oder eine Vertrauenshaftung der Beklagten neben der Haftung der ERG als objektiv richtiger Partei.

Es ist unstreitig, dass der Berater bei den zur Zeichnung der Anlage führenden Gesprächen als Vertreter gehandelt hat und dass er sowohl für die Beklagte als auch für die ERG vertretungsberechtigt war. Dies folgt daraus, dass er für beide Unternehmer aufgrund von Kooperationspartnerverträgen als freier Handelsvertreter tätig war und ist. Die Parteien streiten lediglich darüber, in wessen Namen er gehandelt hat. Die Klägerin, die die Beklagte aus dem rechtsgeschäftlichen Handeln des in Anspruch nimmt, muss daher beweisen, dass er im Namen der Beklagten gehandelt hat. Ist wie hier lediglich ungewiss, für welchen Vertretenen der Vertreter den Vertrag abgeschlossen hat, ist die Auslegungsregel des § 164 Abs. 1 S. 2 BGB analog anzuwenden (Baumgärtel/Laumen, Beweislast, 3. Aufl., § 164 Rn. 17). Die Willenserklärung des Handelsvertreters ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls, insbesondere den dem Rechtsverhältnis zugrunde liegenden Lebensverhältnissen, der Interessenlage, dem Geschäftsbereich, dem der Erklärungsgegenstand zugehört, und den typischen Verhaltensweisen auszulegen. Dafür sind folgende Umstände maßgeblich:

Der Kontakt der Klägerin zu dem Handelsvertreter ist von dem damaligen Mitarbeiter der Beklagten hergestellt worden; die Klägerin wusste, dass dieser für die Beklagte tätig war. Die Gespräche zwischen der Klägerin und den Zeugen und haben in den Büroräumen von stattgefunden. Dieser hatte den Handelsvertreter nur deshalb eingeschaltet, weil er selbst aufgrund seiner vertraglichen Vereinbarungen mit der Beklagten keine Beratungen zu Kapitalanlagen durchführen durfte.

Der Zeuge hat der Klägerin eine Visitenkarte der Beklagten (TELIS Finanz AG) überreicht, die ihn als deren Kanzleimanager ausweist. Visitenkarten der ERG existierten nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen nicht.

Die Vermittlung von Anlageprodukten gehört aus objektiver Sicht möglicher Anlageinteressenten unproblematisch zum Geschäftsbereich eines Unternehmens, das wie die Beklagte das Wort „Finanz" in der Firma trägt. Die

Beklagte – und nicht die ERG - hat nach ihren eigenen Angaben die Prospektangaben auf Plausibilität überprüft. Die Beitrittserklärungen sind, so die Zeugen und , „normalerweise erst" an die Beklagte gegangen und dann verteilt worden; alles lief über die Beklagte. Der Handelsvertreter hat nach Zeichnung der Anlage noch einmal eine „ganzheitliche Erfassung" der Verhältnisse der Klägerin durch den für die Beklagte tätigen Zeugen veranlasst, weil das „sonst bei der TELIS nicht durchgegangen wäre".

Auf die ERG als mögliche Vertragspartnerin der Klägerin weisen allenfalls spärliche Anhaltspunkte hin. Die Eingangsstempel auf den Beitrittserklärungen der Klägerin besagen nichts für das Außenverhältnis zum Kunden. Der so genannte „Leitfaden zur Abklärung von Anlagezielen und des Anlageprofils" enthält zwar auf dem Deckblatt einen Hinweis auf die ERG; die weiteren drei Seiten der Beratungsdokumentation schweigen jedoch zur Person des Beratenden, nennen auch nicht die Beklagte. Die Beweisaufnahme des Senats hat nicht klar ergeben, dass das Deckblatt Gegenstand der Gespräche der Parteien war. Im Übrigen bezieht die Beklagte ihre Argumente im Wesentlichen aus der Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der den Namen „TELIS" tragenden Unternehmensgruppe, die für Außenstehende nicht erkennbar und überschaubar ist.

Der Aussage des Zeugen ist zu entnehmen, dass der Handelsvertreter als TELIS-Vermittler aufgetreten ist und sich als solcher ausgewiesen hat. Er konnte sich nicht daran erinnern, dass die ERG gegenüber der Klägerin jemals genannt worden ist. Die ERG sei zwar - innerhalb der Holding - für Immobilien- und Kapitalanlagen zuständig, werde aber gegenüber den Kunden nicht erwähnt. Er hat bekundet, dass sowohl er als auch zu Beginn der Gespräche mit der Klägerin eine sie als Mitarbeiter der Beklagten ausweisende Visitenkarte überreicht hätten; das sei allgemein üblich.

Die persönlich angehörte Klägerin ist dabei geblieben, dass als Vertreter der TELIS aufgetreten ist; von der ERG will sie erst später im Zusammenhang mit dem Immobilienerwerb gehört haben. Auf Nachfrage habe

ihr dann erklärt, dass die ERG praktisch eine Abteilung der TELIS sei. Die Visitenkarte habe ihr gesondert und nicht im Rahmen eines Prospekts übergeben.

Der Handelsvertreter hat als Zeuge bekundet, dass er bei der Vorstellung der Klägerin gesagt habe, dass er für die ERG tätig sei; er hat dies damit motiviert, dass es um die Vermittlung einer Kapitalanlage ging, für die nicht die Beklagte, sondern die ERG zuständig war. Die ihn als Vertreter der Beklagten ausweisende Visitenkarte will er erst später, als es um den Abschluss von Versicherungen ging, überreicht haben.

Diesen Angaben des Zeugen glaubt der Senat nicht. Seine Bekundung, er habe nicht zu Beginn der Gespräche, sondern erst später anlässlich einer anderen Beratung die Visitenkarte überreicht, er habe mündlich klar gestellt, dass er für die ERG handele, ist schon nicht plausibel. Es ist im Beratungs- und Vermittlungsgeschäft absolut üblich, zu Beginn des Gesprächs eine Visitenkarte des Geschäftsherrn zu überreichen. Weitere Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Zeugen folgen aus seinem Auftreten und Aussageverhalten bei der Vernehmung durch den Senat. Bezeichnend ist die Fehlleistung bei der Frage, wer den „Leitfaden" unterschrieben hat; nachdem der Zeuge die auf der Anlage B 3 enthaltene Unterschrift als seine identifiziert hatte, musste er auf Vorhalt einräumen, dass es die Unterschrift seiner ebenfalls für die Beklagte tätigen Ehefrau sei. Auffällig waren die ständige Bekräftigung seiner Angaben mit den Worten „Ja natürlich" und die Angabe, dass er sich - nach fast sechs Jahren - konkret an alle Gespräche mit der Klägerin erinnern könne, und das mit der Begründung, er sei ja schon einmal dazu vernommen worden.

Danach sprechen zahlreiche Anhaltspunkte für den Abschluss eines Beratungsvertrages der Klägerin mit der Beklagten. Letztlich kann aber offen bleiben, ob die Klägerin den ihr obliegenden Nachweis dieser Tatsache geführt hat. Nach den von dem Senat soeben getroffenen Feststellungen liegt hier mindestens ein Fall der so genannten Doppelvertretung vor (vgl. Staudinger/Schilken (2009) § 164 Rn. 1; MüKoBGB/Schramm § 164 Rn. 25;

jeweils m. w. N.). Der Handelsvertreter hatte für die Beklagte wie für die ERG die Befugnis, Anlageinteressenten zu beraten. Beide Unternehmen - zur von der TELIS und unter deren Namen geführten Unternehmensgruppe gehörend - waren auf demselben Markt tätig; der mit der Klägerin geschlossene Beratungsvertrag betrifft den Unternehmensgegenstand beider möglichen Geschäftsherrn. In einem solchen Fall muss der Vertreter klarstellen, welchen von beiden er vertritt oder er muss sich die Benennung vorbehalten. Der Vertragspartner - die Klägerin - muss nämlich vor Unklarheiten geschützt werden, die aus dem von den beiden möglichen Geschäftsherren geschaffenen Zustand herrühren. Da der Senat wie ausgeführt dem Zeugen nicht glaubt, dass er zu Beginn der Beratung klar gestellt hat, dass er für die ERG handelt, und angesichts der Tatsache, dass die festgestellten Tatsachen überwiegend auf ein Handeln für die Beklagte deuten, liegt ein solches unklares Handeln des Handelsvertreters vor. Dem Vorbringen der Beklagten ist zudem zu entnehmen, dass sie sich nicht nur in diesem Fall mit dem Verweis auf die ERG und deren Haftung verteidigt, um einer eigenen Inanspruchnahme zu entgehen.

Rechtsfolge ist eine Doppelverpflichtung beider möglichen Geschäftsherrn oder eine Verpflichtung der objektiv richtigen Partei neben einer Vertrauenshaftung der anderen (Schilken aaO). Damit ist die Beklagte passivlegitimiert.

2. Die Beklagte hat die Klägerin bei dem Erwerb der Beteiligung an dem Fonds Life Trust 11 nicht anlegergerecht beraten.

Der Beratungsvertrag verpflichtet den Berater zunächst zur Feststellung des Wissensstandes und der Anlagewünsche des Kunden, zum Abgleich mit Anlageprodukten und deren Prüfung und Bewertung sowie zu einer Empfehlung entsprechend den festgestellten Anlagezielen. Diesen Anforderungen wird die Beratung der Klägerin durch den Handelsvertreter nicht gerecht; er hat der Klägerin mit dem Fonds Life Trust 11 eine mit ihren Anlagezielen nicht zu vereinbarende Kapitalanlage empfohlen.

Das Vorbringen der Parteien, die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen und und die Anhörung der Klägerin haben zu deren Anlagezielen das Folgende ergeben:

Die Klägerin, von Beruf Altenpflegerin mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 15.300 € und einem nicht näher bezeichneten Nettovermögen zwischen 250.000 und 300.000 €, hatte nach dem Tod ihrer Eltern etwa 90.000 € geerbt, die sie anlegen wollte. Verlieren wollte sie das von ihren Eltern erarbeitete Geld nicht. Da sie mit den von ihrer Bank empfohlenen EuroStoxx-Zertifikaten schlechte Erfahrungen gemacht hatte, zog sie den Erwerb einer Immobilie in Betracht. Nach einer ersten Beratung durch den Handelsvertreter hat sie sich ein weiteres Mal von ihrer Bank beraten lassen, die ihr aber u. a. wiederum EuroStoxx-Zertifikate empfahl, die sie nicht haben wollte. Diese Umstände waren den Zeugen und ihren Angaben zufolge bekannt. Soweit der Zeuge abweichend davon bekundet hat, er könne sich nicht daran erinnern, dass die Klägerin gesagt habe, das ererbte Geld solle in seiner Substanz erhalten bleiben, legt der Senat seiner Entscheidung die in diesem Punkt übereinstimmenden Angaben des Zeugen und der Klägerin zugrunde.

Der Zeuge hat weiter bestätigt, dass es um die sichere Anlage des ererbten Geldes und eine gute Rendite gegangen sei.

Der Handelsvertreter hat zum Inhalt der Beratungsgespräche ausgesagt, dass die Klägerin weder Aktien - wegen der vorher gemachten schlechten Erfahrungen - noch Game-, Immobilien- oder Schiffsfonds erwerben wollte. Weiter hat er bekundet, dass die Klägerin keine „Investments" gewollt habe. Nach seiner Einschätzung kamen damit offene Fonds nicht in Betracht, wohl aber Anlagen im Bereich geschlossener Fonds, die nicht am Kapitalmarkt gehandelt wurden. Deshalb habe er der Klägerin neben Tagesgeldkonten, Bausparverträgen und Immobilien geschlossene Fonds wie den Life Trust 11 empfohlen.

Das widerspricht den ihm von der Klägerin mitgeteilten Anlagezielen. Der geschlossene Fonds Life Trust 11 ist ausweislich der Angaben im Vertriebsprospekt eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit typischerweise verbundenen Risiken (vgl. den Abschnitt „Risiken der Beteiligung auf S. 11 ff. des Vertriebsprospekts). Der Anleger tritt ihr zwecks Erzielung gewerblicher Einkünfte direkt als Kommanditist bzw. über eine Treuhandkommanditistin bei. Es besteht das Risiko des Totalverlusts der Einlage; der Fonds arbeitet auch mit Fremdkapital. Die Risikostruktur weist keine wesentlichen Unterschiede zu Beteiligungen an offenen Fonds auf, deren Erwerb die Klägerin nach den Angaben des Zeugen als nicht ihren Anlagezielen und ihrer Anlegermentalität entsprechend ausdrücklich ablehnte. Eine Begründung für die Empfehlung dieses Fonds vermochte der Zeuge außer dem Umstand, dass es ihm um die Streuung der Risiken gegangen sei, nicht zu liefern. Auch bei der Verteilung des für Anlagezwecke zur Verfügung stehenden Geldbetrags über verschiedene Finanzinstrumente müssen aber die erklärten Anlageziele für jedes einzelne Anlageprodukt beachtet werden. Das gilt hier umso mehr, als ausweislich des mit der Klageschrift vorgelegten „Kapitalfließplans" und der Angaben der Zeugen die Ausschüttungen des Fonds neben den Zinseinkünften aus anderen Anlagen zur Tilgung der Verbindlichkeiten aus der Finanzierung der anschließend von der Klägerin wiederum nach Beratung durch den Zeugen erworbenen Immobilie dienen sollten.

3. Für die Entscheidung kann danach dahinstehen, ob die Beklagte die Klägerin objektgerecht beraten hat, insbesondere, ob der Handelsvertreter der Klägerin die Ausschüttungen als gesichert beschrieben hat, ob eine Aufklärung darüber erforderlich war, dass es - so die Klägerin - keine geeignete Grundlage zur Berechnung der Lebenserwartung gab, und ob der Vertriebsprospekt fehlerhafte Angaben zur Höhe der Vertriebsprovision enthält, die der Handelsvertreter nicht richtig gestellt hat. Schon die fehlerhafte Empfehlung eines Anlageprodukts ist haftungsbegründend.

4. Die Empfehlung der mit ihren Anlagezielen nicht zu vereinbarenden Beteiligung am Fonds Life Trust 11 war ohne weiteres ursächlich für die Anlageentscheidung der Klägerin.

5. Der Anspruch der Klägerin ist nicht verjährt.

Die Klägerin hat die Anlage am 29. März 2008 gezeichnet; die Klage ist 13. September 2012 bei Gericht eingegangen. Der Klägerin schadet deshalb nur im Jahr 2008 erlangte Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis von den die Pflichtverletzung begründenden tatsächlichen Umständen. Das ist nicht festzustellen.

Die für den Eintritt der Verjährung darlegungs- und beweisbelastete Beklagte bezieht sich im Wesentlichen auf Entscheidungen anderer Gerichte, die zu anderen Sachverhalten den Eintritt der Verjährung bejaht haben, sowie auf die Risikohinweise in Prospekt und Zeichnungsschein. Das genügt unabhängig davon nicht, ob die Klägerin den Prospekt erst am Tag der Zeichnung oder schon zuvor erhalten hat. Der Prospekt tritt gegenüber dem mündlichen Beratungsgespräch regelmäßig zurück. Die Klägerin macht in erster Linie geltend, der Fonds sei ihr vom Berater als ihren Anlagezielen entsprechende sichere Anlage empfohlen worden, sie habe auf dessen mündliche Angaben bei dem Beratungsgespräch vertraut. Das hat die Beweisaufnahme bestätigt. Der Zeuge hat bekundet, dass der Fonds nach seinem Gefühl eine wirklich gute Anlage sei; das habe er der Klägerin auch so vermittelt. Den Eintritt eines Totalverlustes habe er für sehr unwahrscheinlich gehalten. Der Zeuge hat ausgesagt, dass der Klägerin die Beteiligung als sichere Anlage angeboten worden ist; der Handelsvertreter habe darauf hingewiesen, dass auch Banken darin investieren würden. Eine Kenntniserlangung oder grob fahrlässige Unkenntnis der die fehlerhafte Empfehlung begründenden Tatsachen schon im Jahr 2008 lässt sich danach nicht feststellen. Dass Ausschüttungen schon im Jahr 2008 ausgeblieben sind, ist nicht ersichtlich. Verjährung ist damit nicht eingetreten.

5. Die Klägerin fordert den Ersatz entgangenen Gewinns in Höhe einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals von 2 %; das ergibt einen Betrag von 2.362,50 €. Ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns (§ 252 BGB) besteht jedoch nicht.

Die Klägerin hat ihren Anlageschaden abstrakt auf der Grundlage einer üblichen Verzinsung von Bundesschatzbriefen anhand der Übersichten der Deutschen Bundesbank (Ausstattung der Bundesschatzbriefe) berechnet. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass Eigenkapital ab einer gewissen Höhe nicht ungenutzt liegen bleibt, sondern zu einem allgemein üblichen Zinssatz angelegt wird. Ob und welche Kapitalanlage sie alternativ gewählt und welchen Gewinn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit einem anderen Anlagegeschäft erzielt hätte, hat die Klägerin nicht vorgetragen; das muss sie auch nicht, weil grundsätzlich eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO zulässig ist. (vgl. BGH, Urteile vom 8. Mai .2012 – XI ZR 262/10, WM 2012, 1337, Tz. 64 f., und vom 26. Februar 2013 - XI ZR 345/10, BKR 2013, 283, Tz. 48 ff.). Eine solche Schadensschätzung, auch die eines Mindestschadens, ist dem Senat auf der Grundlage des Vorbringens der Klägerin auch bei Berücksichtigung ihrer oben festgestellten Anlageziele nicht möglich, weil offen bleibt, welche anderen Anlagen die Klägerin ersatzweise getätigt hätte und ob und welchen Gewinn sie damit erzielt hätte.

Die Klägerin hat weiterhin nicht im Einzelnen konkret dargelegt, welche konkrete Anlage sie alternativ erworben und welchen Gewinn sie damit erzielt hätte. Die Bundesschatzbriefe und deren Rendite führt sie nur beispielhaft im Rahmen der von ihr begehrten abstrakten Schadensschätzung auf.

6. Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten - zwecks Erstattung an ihre Rechtsschutzversicherung - steht der Klägerin nur in Höhe von 1.307,81 € zu.

Bei einem Streitwert von 31.500,00 € beträgt die 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG 1.079 €; zuzüglich der Pauschale von 20 € und der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt dies 1.307,81 €, also den von der Rechtsschutzversicherung den Klägervertretern bereits erstatteten Betrag. Eine höhere Geschäftsgebühr - im hier zu entscheidenden Fall haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin eine 1,8-Geschäftsgebühr veranschlagt, die Klägerin fordert demgemäß die Freistellung von weiteren 493,85 € - kommt nur dann in Betracht, wenn die Sache umfangreich oder überdurchschnittlich

schwierig war (vgl. BGH BKR 2013, 283, Tz. 61 ff.). Dazu ist nichts Erhebliches vorgetragen oder aus den Akten ersichtlich.

7. Die Klägerin hat schließlich Anspruch auf die Feststellung, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Übertragung der Rechte aus der Beteiligung in Annahmeverzug befindet.

8. Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt
Oldenburg, 30. Juni 2014

[illegible], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts